

Bekanntmachung Nr. 116/2013 des Amtes Kellinghusen über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist das Amt Kellinghusen darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), widersprechen können.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2014 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Kellinghusen, Der Amtsvorsteher, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen, einzulegen

Kellinghusen, den 18.10.2013

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
gez. Clemens Preine